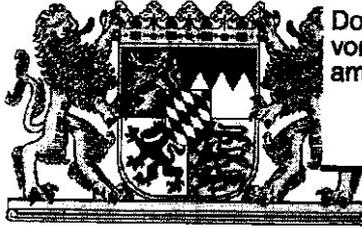


Beglaubigte Abschrift

S 52 AY 11/25 ER



Dokument unterschrieben
von:
am: 04.04.2025 11:06



SOZIALGERICHT MÜNCHEN

In dem Antragsverfahren

- Antragsteller -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser,

gegen

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, vertreten durch den Landrat, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen an der Ilm -

- Antragsgegner -

Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erlässt die Vorsitzende der 52. Kammer, Richterin am Sozialgericht , ohne mündliche Verhandlung am 4. April 2025 folgenden

B e s c h l u s s :

- I. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 19. März 2025 gegen den Bescheid vom 5. März 2025 wird angeordnet. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ungekürzte Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 nach §§ 3, 3a AsylbLG für den Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli 2025 zu gewähren, längstens jedoch bis zu einer bindenden Entscheidung in der Hauptsache.
- II. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen einen Bescheid, mit dem die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingestellt und nur Überbrückungsleistungen gewährt worden waren.

Der im Mai 2006 geborene Antragsteller afghanischer Herkunft reiste am 5. Juni 2024 gemeinsam mit seinen Eltern und drei Geschwistern (geboren 2000, 2002 und 2012) nach Deutschland ein und stellte einen Asylantrag. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 17. Dezember 2024 als unzulässig abgelehnt, weil ein anderer Mitgliedsstaat bereits internationalen Schutz gewährt habe. Der Antragsteller wurde zur Ausreise aufgefordert, andernfalls erfolge die Abschiebung nach Griechenland. Im Rahmen der Anhörung hatte der Antragsteller angegeben, die Familie habe in Griechenland in einem Camp gelebt. Aber mit Anerkennung des Asylstatus hätten sie das Camp verlassen müssen. Er habe in Griechenland keine Hilfe erhalten und auch nicht zu Schule gehen können; sein Ziel sei deshalb Deutschland gewesen. Intern wurde mitgeteilt, dass die Familie jeweils über einen griechischen Reisepass und einen Aufenthaltstitel, gültig bis 2029 verfügen würden. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller nach Auskunft des Antragsgegners Klage zum Verwaltungsgericht München und stellte einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz sei am 21. Januar 2025 abgelehnt worden, eine Entscheidung über die Klage sei noch nicht ergangen. Der Antragsteller ist seit 21. Januar 2025 im Besitz einer bis 8. April 2025 gültigen Duldung und seit 5. Februar 2025 vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Antragsteller, seinen Eltern und den drei Geschwistern wurden mit Bescheid vom 16. Juli 2024 durch den Antragsgegner Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für den Zeitraum 12. Juni bis 31. Dezember 2024 bewilligt. Am 22. August 2024 wurde mitgeteilt, dass die älteste Schwester seit 4. August 2024 unbekannt verzogen sei. Mit Bescheid vom 29. Januar 2025 wies die Regierung von Oberbayern die Eltern und die 2002 und 2012 geborenen Kinder der Unterkunft zu, den Antragsteller mit Bescheid vom selben Tag der Unterkunft

Der Antragsgegner bewilligte der Familie (ohne die älteste Schwester) mit Bescheid vom 4. Februar 2025 weitere Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025, für den Antragsteller aber nur Leistungen für Februar 2025 in Höhe

von 147,98 €. Die gesamten Leistungen für die Familie wurden an den Vater ausgezahlt. Teilweise erfolgte die Auszahlung der Leistungen über Bezahlkarten. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Guthaben auf den Bezahlkarten zum Monatswechsel verfallt, soweit es pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft 200,00 € übersteigt. Der Bescheid enthielt detaillierte Hinweise zur Bezahlkarte und zu Ermessenserwägungen für die Wahl der Bezahlkarte. Die Leistungsgewährung würde automatisch mit Ausreise enden oder mit Ablauf des Monats, an dem die Leistungsvoraussetzungen des § 1 AsylbLG entfallen würden, insbesondere bei Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Erläuterungen, warum die Leistungen für den Antragsteller nur für Februar 2025 bewilligt wurden, enthielt der Bescheid nicht.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2025 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zu einer möglichen Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG an ab 1. Februar 2025 und setzte eine Frist zur Stellungnahme bis 14. Februar 2025. Hierauf reagierte der Antragsteller nicht.

Der Antragsgegner hob mit Bescheid vom 5. März 2025, mit PZU zugestellt am 13. März 2025, den Bescheid vom 4. Februar 2025 hinsichtlich der Leistungsgewährung an den Antragsteller ab 15. Februar 2025 auf und stellte die Leistungen ein (Ziffer 1). Zudem wurden für die Dauer von zwei Wochen Überbrückungsleistungen gewährt: für den Zeitraum 1. bis 14. Februar 2025 Leistungen in Höhe von 147,98 € für Ernährung und Körperpflege vorrangig als Sachleistungen oder als Auszahlung auf die Bezahlkarte; hierbei könnten maximal 50,00 € pro Monat abgehoben werden, Leistungen für Krankenhilfe und Unterkunft als Sachleistung (Ziffer 2). Es wurde die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 angeordnet. Intern wurde mitgeteilt, dass die Leistungseinstellung nicht für den Rest der Familie verfügt worden sei, weil diesbezüglich die Entscheidung des BAMF noch ausstehe. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Antragsteller sich auf die Anhörung vom 4. Dezember 2025 nicht geäußert habe. Nach der Dublin-III-VO sei Kroatien für die Behandlung des Asylantrags zuständig. Weiter unten findet sich der Hinweis, dass nach der Dublin-III-VO Griechenland für den Asylantrag des Antragstellers zuständig sei. Rechtsgrundlage für den Bescheid vom 5. März 2025 sei § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen hätten sich wesentlich geändert, so dass die Voraussetzungen für die Gewährung von AsylbLG-Leistungen zwischenzeitlich nicht mehr vorliegen würden. Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen ergebe sich aus § 1 Abs. 4 AsylbLG. Über die Dauer von zwei Wochen hinaus könnten weitere Leistungen nur bei Vorliegen einer besonderen Härte gewährt werden. Die Kosten für die Rückführung könnten als Darlehen

übernommen werden. Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit von Ziffer 1 erfolge im Ermessen der Behörde.

Gegen diesen Bescheid ließ der Antragsteller am 19. März 2025 durch seinen Bevollmächtigten Widerspruch einlegen. Über diesen wurde noch nicht entschieden.

Am gleichen Tag hat der Antragsteller durch seinen Prozessbevollmächtigten einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht München beantragt. Der Bescheid sei widersprüchlich, da von einer Rückkehr nach Griechenland bzw. Kroatien gesprochen werde. Auch sei er bereits wegen der Rückwirkung rechtswidrig. Überdies sei § 1 Abs. 4 AsylbLG verfassungswidrig. Der Antragsteller habe dem BAMF gegenüber in der Anhörung geschildert, weshalb er nicht in Griechenland bleiben könne. Sofern das Verwaltungsgericht entscheide, dass er nicht in Deutschland bleiben dürfe, würde er auch freiwillig nach Griechenland bzw. Kroatien ausreisen. Er sei hierzu aber auf die Hilfe des BAMF angewiesen, er könne nicht auf eigene Initiative ausreisen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Bescheid vom 5. März 2025 anzuordnen sowie den Antragsgegner zu verpflichten, vorläufig ungekürzte Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG der Regelbedarfsstufe 1 ab Februar 2025 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es seien rechtmäßig Überbrückungsleistungen gewährt worden; auch die darauf folgende Leistungseinstellung sei rechtmäßig. Die Entscheidung sei auch nicht rückwirkend erfolgt, lediglich der Bescheid sei zeitlich verzögert erstellt worden. Nur an einer Stelle im Bescheid sei Kroatien statt Griechenland genannt worden. Dies stelle keinen schwerwiegenden Fehler, sondern eine offenbare Unrichtigkeit dar. Dem Antragsteller sei selbst bewusst, dass er einen griechischen Aufenthaltstitel besitze.

Im Übrigen wird zur Ergänzung des Sachverhalts wegen der Einzelheiten auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet. Der Antragsgegner hat vorläufig für den Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli 2025 ungekürzte Grundleistungen der Regelbedarfsstufe 1 gemäß §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 AsylbLG zu erbringen.

Im Streit steht der Bescheid vom 5. März 2025, mit dem die Leistungen eingestellt und für zwei Wochen Überbrückungsleistungen gewährt wurden. Der Antragsteller wendet sich nicht gegen die ursprünglich mit Bescheid vom 4. Februar 2025 verfügte teilweise Leistungsgewährung per Bezahlkarte.

Statthaft sind hier ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs sowie ein Antrag auf Erlass einer Regulationsanordnung:

Keine aufschiebende Wirkung entfalten Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 11 Abs. 4 AsylbLG gegen einen Verwaltungsakt, mit dem

1. eine Leistung nach dem AsylbLG ganz oder teilweise entzogen oder die Leistungsbe-
willigung aufgehoben wird oder
2. eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a oder § 11 Abs. 2a AsylbLG
festgestellt wird.

Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Sozialge-
richtsgesetz (SGG) in Fällen, in denen der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat,
die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Dabei entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung
der Erfolgsaussichten der Hauptsache sowie einer allgemeinen Interessenabwägung zwi-
schen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und der für die Dauer ei-
ner möglichen aufschiebenden Wirkung drohenden Rechtsbeeinträchtigung. Das öffentli-
che Interesse am sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes und das private Interesse des
Betroffenen an der Aussetzung der Vollziehung sind gegeneinander abzuwägen, wobei zu
beachten ist, dass der Gesetzgeber mit dem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung in §
39 SGB II dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem Inte-
resse des Betroffenen an einem Aufschub grundsätzlich Vorrang einräumt (vgl. Keller in
Meyer-Ladewig SGG, § 86b Rn. 12c ff.).

Sind Widerspruch oder Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ohne weitere Interessenabwägung grundsätzlich abzulehnen, weil der gesetzlich angeordneten sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes kein schützenswertes Interesse des Bescheidadressaten entgegenstehen kann. Sind dagegen Widerspruch oder Klage in der Hauptsache offensichtlich zulässig und begründet, ist dem Antrag regelmäßig stattzugeben, weil dann kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- oder Rechtslage im einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden, welchem Interesse bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache Vorrang einzuräumen ist.

Zusätzlich kann allerdings ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG auch dann statthaft sein, wenn der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht vollständig zum Erfolg führen kann:

Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur dann zur Gewährung höherer Leistungen führen, wenn diese zuvor durch die Behörde für den streitgegenständlichen Zeitraum (hier: ab Februar 2025) bewilligt worden waren (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 17. August 2018, Az. L 8 AY 13/18 B ER).

Im Bereich der Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG erfolgt die Bewilligung oftmals nicht durch Bescheide mit einer Gültigkeitsdauer von mehreren Monaten, sondern es handelt sich um konkludente Verwaltungsakte im Sinne von § 33 Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) durch die bloße Auszahlung der Leistungen, belegt durch Auszahlungsanordnungen, vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2021, Az. L 8 AY 82/21 B ER.

Hier hatte der Antragsgegner dem Antragsteller und seiner Familie Leistungen mit Bescheid vom 4. Februar 2025 gewährt, die Leistungen für den Antragsteller aber explizit auf den Monat Februar 2025 beschränkt. Zwar findet sich im Bescheid keine Erläuterung für die zeitliche Beschränkung. Dem anliegenden Berechnungsbogen ist aber unzweideutig zu entnehmen, dass die Familie Leistungen bis einschließlich Dezember 2025 erhalten sollte, der Antragsteller Leistungen lediglich für Februar 2025.

Mit Bescheid vom 6. März 2025 erfolgte die Leistungseinstellung ab 15. Februar 2025 (Ziffer 1). Der Widerspruch hiergegen hat gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung. Ziffer 2 des Bescheides regelte die Gewährung von Überbrückungs-

leistungen vom 2. bis 14. Februar 2025, hierzu wurde die sofortige Vollziehung angeordnet.

Statthaft sind deshalb sowohl ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung als auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Denn ab 15. Februar 2025 lag keine weitere Bewilligung zugunsten des Antragstellers mehr vor, die im Rahmen der Anordnung der aufschiebenden Wirkung wieder aufleben könnte.

Die Anträge sind zulässig und begründet. Hier war eine Folgenabwägung vorzunehmen. Denn aufgrund ungeklärter und schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen, die im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht geklärt werden können und müssen, ist eine abschließende Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache derzeit nicht möglich (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 14. Februar 2017, Az. 1 BvR 2507/16). Das Gericht hält es aber für überwiegend wahrscheinlich, dass die Leistungseinstellung und die Gewährung von (nur) Überbrückungsleistungen rechtswidrig sind:

Leistungen nach dem AsylbLG erhalten insbesondere Ausländer, die eine Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besitzen oder die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 AsylbLG.

Gemäß § 1 Abs. 4 AsylbLG in der seit 31. Oktober 2024 geltenden Fassung haben Leistungsberichtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG,

1. denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, oder
2. deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 Asylgesetz (AsylG) als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG abgelehnt wurde und für die nach der Feststellung des für BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,

keinen Anspruch auf AsylbLG-Leistungen. Hilfebedürftigen Ausländern, die dem Leistungsausschluss unterfallen, werden bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen gewährt, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen); die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen. Hierüber und über den Ausnahmecharakter von Härtefall-

leistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG sind die Leistungsberechtigten zu unterrichten. Die Überbrückungsleistungen umfassen die Leistungen nach § 1a Abs. 1 und nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG. Sie sollen als Sachleistung erbracht werden; die Gewährung von Geldleistungen ist ausgeschlossen. Soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 AsylbLG oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern gewährt; ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die angemessenen Kosten der Rückreise übernommen. Dies gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die angemessenen Kosten der Rückreise die o.g. Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können. Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen.

Diese Vorschrift wurde im Jahr 2019 eingeführt und zum 31. Oktober 2024 modifiziert, um Sekundärmigration von denjenigen Flüchtlingen zu verhindern, die bereits in einem anderen Mitgliedsstaat anerkannt wurden. Beabsichtigt war ein sog. „Pull-Faktor“, die Betroffenen sollen bewegt werden, in das Land zurückzukehren, das ihnen Schutz gewährt hat. Zudem soll diese Regelung eine präventive Wirkung dahingehend haben, dass keine Einreiseanreize geschaffen werden. Sie wird hinsichtlich der sozial- und migrationspolitischen Zielsetzung und des kompletten Verwehrens von existenzsichernden Leistungen sehr kritisch gesehen (vgl. Frerichs in: Schlegel/ Voelzke: JurisPK, 4. Aufl. 2024, § 1 AsylbLG Rn. 197ff.). § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG löst hierbei § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. ab.

Aufgrund des ausdrücklichen Verweises auf § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG ist dieser Leistungsausschluss nicht auf Personen anwendbar, die zwar vollziehbar ausreisepflichtig, aber im Besitz einer Duldung sind. § 1 Abs. 4 AsylbLG gilt deshalb nur für Personen, die beispielsweise illegal eingereist sind und keinen Asylantrag gestellt haben oder wenn deren Asylantrag bereits durch das BAMF und das Verwaltungsgericht bestands- bzw. rechtskräftig als unzulässig abgelehnt wurde. Ist der Rechtsbehelf noch nicht rechtskräftig und eine Duldung erteilt worden, so kommt allenfalls eine Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG in Betracht (vgl. Frerichs aaO, Rn. 204f.).

Erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einstellung der Leistungen ab 15. Februar 2025 bestehen hier aus folgenden Gründen:

Vor der Leistungseinstellung hatte gemäß Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) eine Anhörung zu erfolgen, die inhaltlich hinreichend bestimmt sein muss.

Bei Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG geht die Rechtsprechung davon aus, dass dem Betroffenen konkret mitgeteilt werden muss, welches Verhalten von ihm verlangt wird. Zudem muss eine angemessene Frist zur Beendigung des leistungsmisbräuchlichen Verhaltens gesetzt werden, damit der Betroffene die Kürzung noch durch eigenes Zutun abwenden kann (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 21. Dezember 2016, Az. L 8 AY 31/16 B ER, Landessozialgericht Sachsen, Beschluss vom 16. Dezember 2021, Az. L 8 AY 8/21 B ER). Erforderlich ist auch ein ernsthaftes Bestreben der Behörde zur Zurückführung ins Heimatland sowie deren konkreter Hinweis auf die Mitwirkungspflichten nach 48, 49 AufenthG. Die Behörde trifft hierbei eine besondere Hinweispflicht, da sie bessere Kontakte und Kenntnisse zur Beschaffung von Heimreisedokumenten besitzt (vgl. Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 9. April 2020, Az. L 8 AY 4/20 B ER).

Nach neuen Entscheidungen des Bayerischen Landessozialgerichts zu Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG wird von dem weiteren ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal, dem Vertretenmüssen durch den Betroffenen, Abstand genommen. In Anlehnung an die Urteile des Bundessozialgerichts vom 25. Juli 2025 (Az. B 8 AY 6/23 R und 7/23 R, vgl. hierzu auch Vorlagebeschluss zum EuGH zu § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F.) sei diese Leistungseinschränkung an den Status des Ausländers geknüpft und beruhe nicht auf einer Pflichtverletzung wie beispielsweise bei § 1a Abs. 3 AsylbLG. Es sei deshalb nicht erforderlich, dass der Betroffene die Leistungseinschränkung durch zumutbares Verhalten noch abwenden könne. Ebenso wurde von der teleologischen Reduktion der Vorschrift dahingehend, dass eine Rückkehr in das schutzgewährende Land zumutbar sein muss, Abstand genommen (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschlüsse vom 10. März 2025, Az. L 11 AY 58/24 B ER und L 11 AY 9/25 B ER). Ob diese Grundsätze auf die Anhörung vor einer Leistungseinstellung nach § 1 Abs. 4 AsylbLG übertragen werden können, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn die Anhörung ist ohnehin fehlerhaft:

Diese bezog sich ausschließlich auf eine mögliche Leistungseinschränkung nach § 1a AsylbLG, eine komplette Einstellung der Leistungen wurde im Schreiben vom 4. Februar 2025 nicht erwähnt. Im Übrigen dürfte auch die Frist bis 14. Februar 2025 zu knapp bemessen sein, zumal nicht bekannt ist, wann der Antragsteller das Schreiben vom 4. Februar 2025 tatsächlich erhielt. Eine Nachholung der korrekten Anhörung ist grundsätzlich möglich.

Der Bescheid vom 5. März 2025, zugestellt am 13. März 2025, verfügte eine Leistungseinstellung ab 15. Februar 2025 sowie die Gewährung von Überbrückungsleistungen für den 1. bis 14. Februar 2025. Die Auffassung des Antragsgegners, es handele sich nicht um eine rückwirkende Leistungseinstellung, geht somit fehl. Hinzu kommt Folgendes: Schon der Bescheid vom 4. Februar 2025 hatte für den Antragsteller offenbar Leistungen nur vom 1. bis 14. Februar 2025 bewilligt. Zwar findet sich keine Erläuterung, aber die Höhe der bewilligten Grundleistungen für Februar 2025 (147,98 €) lässt erkennen, dass kein voller Monat gewährt wurde. Schon dieser Bescheid ist aus Sicht der Kammer nicht bestimmt genug, denn er nennt keinerlei Gründe dafür, dass dem Antragsteller offenbar Leistungen nur für zwei Wochen gewährt werden oder aus welchem Grund die Leistungshöhe vom gesetzlich normierten Regelbedarf abweicht.

Für Aufhebung und Rücknahme von Bescheiden nach dem AsylbLG gelten gemäß § 9 Abs. 4 AsylbLG die §§ 44ff. SGB X. Der Antragsgegner stützt den Bescheid vom 5. März 2025 auf § 9 Abs. 4 AsylbLG i. V. m. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X regelt eine Aufhebung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, für die bestimmte Voraussetzungen gelten. Der Antragsgegner geht davon aus, dass der Umstand, dass beim Antragsteller die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach § 1 Abs. 1 AsylbLG nicht mehr vorliegen, eine wesentliche Änderung im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X darstellt. In Abgrenzung zu § 45 SGB X ist § 48 SGB X dann anwendbar, wenn ein Bescheid bei Erlass rechtmäßig war, aber später rechtswidrig wird. Für die Rücknahme eines Bescheides, der von Beginn an rechtswidrig war, gilt § 45 SGB X. Diese Abgrenzung ist anhand objektiver Beurteilung der Sach- und Rechtslage vorzunehmen; auf die Kenntnis bzw. Einschätzung der Behörde hierzu kommt es nicht an (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 2. April 2009, Az. B 2 U 25/07 R). Der Bescheid vom 4. Februar 2025, der dem Antragsteller ab 1. Februar 2025 Grundleistungen gewährte, war zu diesem Zeitpunkt noch rechtmäßig. Denn der Antragsteller ist erst seit 5. Februar 2025 vollziehbar ausreisepflichtig. § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG betrifft u. a. Personen, deren Asylantrag (rechtskräftig) abgelehnt wurde und die weder ausgereist sind noch abgeschoben wurden (vgl. BT-Drucks. 13/2746, S. 15). Der Antragsteller ist überdies noch im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG.

Anders als § 45 SGB X erfordert § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X keine Ermessensausübung der Behörde. Es handelte sich hier aber nicht um eine Aufhebung des Bescheides für die Zukunft (s.o.).

Nach § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X soll ein Verwaltungsakt mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X hat die Behörde nicht geprüft. Der Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse wäre allerdings der 5. Februar 2025 und nicht der vom Antragsgegner verfügte 15. Februar 2025. Liegt ein Fall des § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X vor, hat die Behörde in der Regel eine Aufhebung mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zu verfügen. Eine Ermessensprüfung, ob der Verwaltungsakt rückwirkend aufgehoben werden soll, ist aber in jedem Fall erforderlich und fehlt hier gänzlich; schon dies führt zur Fehlerhaftigkeit des Bescheides (vgl. Brandenburg in: Schlegel/Voelzke, JurisPK, 3. Aufl., Stand: 15. November 2023, § 48 SGB X, Rn. 143).

Zur Gewährung der Überbrückungsleistungen ist auf Folgendes hinzuweisen: Der Antragsgegner hatte Überbrückungsleistungen für den Zeitraum 1. bis 14. Februar 2025 gewährt und danach zum 15. Februar 2025 die Leistungen eingestellt. § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG sieht allerdings vor, dass die Überbrückungsleistungen für die Zeit bis zur Ausreise, längstens für zwei Wochen, gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist die Hilfebedürftigkeit des Betroffenen. Die Überbrückungsleistungen wurden entsprechend der Bescheidlage für 1. bis 14. Februar 2025 bewilligt, mithin für einen Zeitraum, in dem der Antragsteller aus dem Bescheid vom 4. Februar 2025 noch Grundleistungen bezog. Ihm hätte nach den Bescheiden vom 4. Februar und 5. März 2025 der dort jeweils genannte Betrag für die erste Februarhälfte also doppelt ausgezahlt werden müssen, einmal nach § 3 AsylbLG, einmal nach § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG. Dies ist nicht Sinn und Zweck der Vorschrift des § 1 Abs. 4 AsylbLG. Überbrückungsleistungen sollen die Zeit nach der Leistungseinstellung bis zur Ausreise finanzieren.

Wie bereits oben dargestellt, gilt § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG nur für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, nicht aber für Inhaber einer Duldung. Der Antragsgegner hat hier vorgetragen, dass der Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 VwGO zwar bereits abgelehnt wurde, über seine Klage aber noch nicht entschieden wurde. Zwar sieht § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ausdrück-

lich vor, dass die Entscheidung des BAMF noch nicht unanfechtbar sein muss. Der Antragsteller ist aber im Besitz einer Duldung; bereits aus diesem Fall konnte gegen ihn keine Leistungseinstellung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verfügt werden.

Überdies ist der Tatbestand des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nur erfüllt, wenn das BAMF festgestellt hat, dass die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist. Dies ist der Fall, wenn der schutzgewährende Mitgliedsstaat der Übernahme ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat und dem Betroffenen dort keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. Sozialgericht Landshut, Beschluss vom 18. Dezember 2024, Az. S 11 AY 19/24 ER mit Hinweis auf die Gesetzesbegründung BT-Drucksache 20/12805, S. 29f.). Hierzu fehlen jegliche Feststellungen.

Aufgrund der o. g. erheblichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 5. März 2025 kommt es hier auf eine inhaltliche Unbestimmtheit aufgrund der Nennung des falschen Mitgliedsstaates nicht an. Hier wurde an einer Stelle Kroatien als primär schutzgewährendes Land genannt, an zwei Stellen Griechenland.

Ebenso braucht in diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht die etwaige Unionsrechtswidrigkeit der Vorschrift des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG diskutiert zu werden, da schon aus den o. g. anderen Gründen von der Rechtswidrigkeit des Bescheides auszugehen ist. Diskutiert wird ein Verstoß gegen die Aufnahme-Richtlinie RL/2013/33/EU. Nach Art. 17 ff. haben Antragsteller ab Stellen des Asylantrags einen Anspruch auf „materielle Leistungen“, die einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit gewährleistet. Dieser Anspruch kann nur unter den Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 entzogen oder eingeschränkt werden. Die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates für die Durchführung des Asylverfahrens oder die Weigerung, einer Abschiebungsanordnung in das primär schutzgewährende Land zu folgen, ist dort nicht genannt (vgl. Ausschuss-Drucks.20(4)493 A neu vom 19./ 21. September 2024 des Ausschusses für Inneres und Heimat zu den Gesetzesentwürfen BT-Drucks. 20/12504, 20/12505 und 20/12506, S. 74).

In diesem Zusammenhang ist auch der Vorlagebeschluss des Bundessozialgerichts an den EuGH zu § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. zu beachten, über den die Entscheidung noch aussteht. Es ist zu erwarten, dass sich hieraus auch Erkenntnisse zur Anwendung des § 1 Abs. 4 AsylbLG ergeben (vgl. Sozialgericht Darmstadt, Beschluss vom 4. Februar 2025, Az. S 16 AY 2/25 ER).

In der Konsequenz ergeht die verfassungsrechtlich gebotene Folgenabwägung zugunsten des Antragstellers, da erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 5. März 2025 bestehen. Daher ist die aufschiebende Wirkung anzuordnen. Zudem sind dem

Antragsteller für den Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli 2025 vorläufig nach §§ 3, 3a AsylbLG ungekürzte Leistungen der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache. Denn es stehen existenzsichernde Leistungen im Streit, so dass dem Antragsteller andernfalls die Verletzung des Grundrechts auf Gewährleistung des Existenzminimums droht (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG).

Der Antragsteller wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im einstweiligen Rechtsschutz erlangten Leistungen nur vorläufig zugesprochen sind. Wenn im nachfolgenden Hauptsacheverfahren festgestellt wird, dass der Leistungsanspruch doch nicht besteht, dann sind die im einstweiligen Rechtsschutz erlangten Leistungen zu erstatten.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Sache selbst.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß §§ 172 Abs. 1, 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) Beschwerde zum Bayer. Landessozialgericht statthaft.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere